

**Publikation Starkstromanlage ordentliches Plangenehmigungsverfahren -  
Transformatorstation Leisihalden - Bauliche Erweiterung des Stationsgebäudes**

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen: Transformatorstation Leisihalden - Bauliche Erweiterung des Stationsgebäudes

Betrifft: 8620 Wetzikon ZH  
Angaben zum Plangenehmigungsgesuch  
Gemeinde Wetzikon (ZH)  
Standort: 8623 Wetzikon Leisihalden-/Eichholzstrasse

S-0132241.2

Transformatorstation Leisihalden

Bauliche Erweiterung des Stationsgebäudes auf Parzelle Nr. 5294 der Gemeinde Wetzikon

Koordinaten: 2704178/1243440

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat haben die Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon ZH das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 09. April 2021 bis 11. Mai 2021 in der Gemeindeverwaltung, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine frühzeitige telefonische Voranmeldung, Tel. 044 931 32 85, erforderlich.

**Enteignungsbann**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

**Einsprachen, Einwände und Begehren**

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

Einsprachen gegen die Enteignung;  
Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;  
Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);

Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);  
die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzüge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Kontaktstelle Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind bei der Kontaktstelle einzureichen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11.05.2021

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf